



II - Stadtentwässerung

**Beseitigung von Niederschlagswasser in den Ortslagen Thier und Wipperfeld;
hier: Änderungsantrag zu den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverord-
nung Sülzüberleitung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	06.06.2013	Vorberatung
Stadtrat	Ö	09.07.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem geplanten Antrag der Hansestadt Wipperfürth zur Änderung der "Ordnungsbe-
hördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer
im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz oberhalb der Sülzüberleitung zu Großen Dhünn-
Talsperre" (Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung), wird zugestimmt. Der
Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplante Änderung entstehen der Stadtverwaltung keine unmittelbaren
Kosten. Die Änderung hat zur Folge, dass versiegelte Teilflächen in Thier und Wip-
perfeld nach wie vor nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wer-
den und somit auch weiterhin nicht der Gebührenpflicht unterliegen.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld wird seit
einigen Jahren in regelmäßigen Abständen thematisiert. Auslöser hierfür ist eine an-
hängige Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Kommunalaufsicht in Gummersbach von
März 2009. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Fragestellung, ob und in welchem
Umfang die Niederschlagswasserbeseitigung über die öffentliche Kanalisation erfol-
gen muss. Im Laufe der letzten Jahre wurde diese Fragestellung zwischen der Obe-
ren Wasserbehörde, der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises und der
Hansestadt Wipperfürth teilweise kontrovers diskutiert. Im Ergebnis des vorgenann-
ten Diskussionsprozesses kann folgender Sachstand festgehalten werden:

- Rechtsgrundlage für die entwässerungstechnische Erschließung innerhalb des Sülzüberleitungsgebiets bildet die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungsplans für die Gemeinde Kürten und die Stadt Wipperfürth" (Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth) vom 20.09.1992. In dieser Verordnung ist festgeschrieben, dass die Erschließung von Thier und Wipperfeld im Mischsystem erfolgt.
- Das Kanalisationsnetz in Thier und Wipperfeld wurde auf Grundlage des Abwasserbeseitigungsplans geplant und gebaut. Bereits während der Planungsphase wurde seitens der Stadtverwaltung angestrebt, auf die Übernahme des anfallenden Niederschlagswassers der Privatflächen weitestgehend zu verzichten. Im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung wurde die Möglichkeit einer reduzierten Dimensionierung des Kanalnetzes untersucht. Auf Grund des relativ geringen Einsparpotentials einer reduzierten Dimensionierung wurde diese Variante für das Kanalnetz nicht umgesetzt. In Folge dessen erfüllt die Kanalisation in Thier und Wipperfeld die Kriterien eines vollwertigen Mischsystems.
- Die Gültigkeit des Abwasserbeseitigungsplans ist auf zwanzig Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist durch Wegfall der entsprechenden Gesetzesgrundlage (§ 56 LWG) nicht mehr möglich. Das Instrument des Abwasserbeseitigungsplans wurde durch die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgelöst. Somit ist der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth seit dem 20.09.2012 nicht mehr gültig. Die Belange des Gewässerschutzes im Einzugsgebiet der Großen Dhünntalsperre sind für den Bereich Thier und Wipperfeld ausschließlich in der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung festgeschrieben.
- Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Einleiten von Niederschlagswasser von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden erlaubnisfähig. Die direkte Einleitung dieses Niederschlagswassers in den Untergrund (Sickerschacht) ist hingegen verboten. Eine schlüssige Begründung für diese Differenzierung kann weder von der Unteren Wasserbehörde noch vom Wupper- oder Aggerverband vorgebracht werden. Auch die Obere Wasserbehörde ist, trotz wiederholter Anfrage, nicht in der Lage, ihre Verordnung in diesem Punkt inhaltlich zu begründen.
- Auf Grundlage der Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung hat die Obere Wasserbehörde auf die vollumfängliche Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs verzichtet. Umstritten ist jedoch die Handhabung der privaten Verkehrsflächen (Stellplätze, beparkbare Hofflächen usw.). Bei diesen Flächen fordert die Obere Wasserbehörde den nachträglichen Anschluss an die Mischwasserkanalisation. Allerdings nur in den Fällen, wo die bisherige Entwässerung als direkte Untergrundversickerung erfolgt. Die Obere Wasserbehörde beruft sich bei dieser Vorgabe auf die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung. Diese Notwendigkeit wird durch die Verwaltung jedoch nicht gesehen. Aus Sicht der Stadt Wipperfürth fallen private Stellplätze nicht unter die Definition von "Verkehrsflächen" im Sinne des Gesetzgebers. Außerdem ist die Obere Wasserbehörde nicht in der Lage, die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit ihrer Forderung fachlich zu begründen.

- In Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde wurde eine vollständige Bestandsaufnahme der Entwässerungssituation aller privaten Verkehrsflächen durchgeführt. Zwecks Beurteilung der bestehenden Entwässerungssituation sollten die Ergebnisse dieser Untersuchung in einer Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG dargestellt werden. Nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde ergibt sich das Erfordernis der Kanalnetzanzeige durch die Feststellung, dass die bestehende Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld in einem erheblichen Umfang von den ursprünglichen Planansätzen abweicht. Da offenkundig weniger befestigte Flächen an die Kanalisation angeschlossen wurden, als es nach der Planung möglich gewesen wäre, wurde die Notwendigkeit der Netzanzeige durch die Stadtverwaltung sehr kritisch gesehen. Denn schließlich führt ein geringerer Flächenanteil zu einer geringeren Abwassermenge und somit auch zu einer Reduzierung der Abschlagsmengen bei den Entlastungsbauwerken. Dennoch ist die Verwaltung der Forderung der Oberen Wasserbehörde nachgekommen und hat die Netzanzeige in Auftrag gegeben. Die eingangs genannte Bestandsaufnahme der privaten Verkehrsflächen erfolgte in Eigenregie der Stadtverwaltung.
- Bedingt durch die Umstrukturierung des planenden Ingenieurbüros konnte die Kanalnetzanzeige erst Anfang Januar 2013 bei der Oberen Wasserbehörde eingereicht werden. Mit Schreiben vom 28.03.2013 (Anlage 2), hat die Obere Wasserbehörde die Kanalnetzanzeige an die Stadtverwaltung unbearbeitet zurück geschickt. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Netzanzeige nur den Ist-Zustand im Vergleich zu der ursprünglichen Planung darstellt. Da sie jedoch keine Aussage über den Soll-Zustand enthält, welche, nach Vorstellung der Oberen Wasserbehörde, den Anschluss aller privaten Verkehrsflächen beinhaltet, entspricht die Kanalnetzanzeige nicht den Vorstellungen der Oberen Wasserbehörde. Mit gleichem Schreiben wird die Hansestadt Wipperfürth aufgefordert, die Kanalnetzanzeige entsprechend den Anforderungen der Oberen Wasserbehörde zu überarbeiten und bis zum 31.07.2013 erneut einzureichen. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass in den Abstimmungsgesprächen nie die Rede davon gewesen ist, dass in der Kanalnetzanzeige der jetzt angeführte Soll-Zustand aufgenommen werden muss. Sowohl die Verwaltung als auch das seinerzeit beauftragte Ingenieurbüro Feldmann sind immer davon ausgegangen, dass lediglich die Auswirkungen des Ist-Zustands im Vergleich zu den ursprünglichen Planungsansätzen abgebildet werden sollten.

Begründung des Änderungsantrages:

Die Hansestadt Wipperfürth hat stets den Standpunkt vertreten, dass der nachträgliche Anschluss- und Benutzungszwang von privaten Stellplätzen in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nicht ausgeübt werden soll. An dieser Position hält die Verwaltung auch unvermindert fest. Bereits in der Planungsphase zur Erschließung der Ortslagen Thier und Wipperfeld wurde festgelegt, dass auf die Ableitung des Niederschlagswassers weitestgehend verzichtet werden soll. Dieser Planungsgrundsatz wurde protokolliert und als Anlage den Genehmigungsunterlagen beigefügt. Er ist somit Bestandteil der genehmigten Entwässerungsplanung und damit auch Bestandteil des Abwasserbeseitigungsplans Kürten-Wipperfürth. Die Hansestadt Wipperfürth hat die Erschließung des Sülzüberleitungsgebietes vollumfänglich gemäß den Vor-

gaben des Abwasserbeseitigungsplans umgesetzt. Im Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth ist nicht vorgegeben, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser für alle befestigten Flächen vollständig durchzusetzen ist. Die Hansestadt Wipperfürth konnte somit davon ausgehen, dass ihre Planungsgrundsätze entsprechend berücksichtigt wurden. Allein schon vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Obere Wasserbehörde nunmehr auf dem nachträglichen Anschluss der privaten Verkehrsflächen besteht.

Aus Sicht der Stadtverwaltung greift der bloße Verweis auf die gültige Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung deutlich zu kurz; und zwar aus mehreren Gründen:

- Wie bereits dargestellt, sieht sich niemand in der Lage, die Differenzierung der Niederschlagswasserbeseitigung von Verkehrsflächen zu begründen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine direkte Einleitung in die Vorflut kritischer zu werten als eine Untergrundversickerung. Denn der Weg von versickertem Niederschlagswasser über die Bodenpassagen bis zur Entnahmestelle des Trinkwassers aus der Talsperre dürfte erheblich länger sein, als bei einer Direkteinleitung in ein Gewässer. Außerdem würde die Bodenpassage eine zusätzliche Filterung des Niederschlagswassers bewirken. Da sich diese Regelung in der Verordnung nicht mal den fachlich Beteiligten erschließt, dürfte sie sich dann auch schwerlich gegenüber der betroffenen Bürgerschaft vermitteln lassen.
- In einem Runderlass des Umweltministeriums vom 26.05.2004 zu den "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" (Trennerlass) ist geregelt, dass das abfließende Niederschlagswasser von Garagenzufahrten und Stellplätze bei Einzelhausbebauung als unbelastet eingestuft werden kann. Hierdurch erfolgt eine Gleichstellung der Wasserqualität mit dem abfließenden Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr). Diese Gleichstellung lässt somit darauf schließen, dass der Gesetzgeber diese Flächen nicht als unmittelbare Verkehrsflächen einstuft. Folglich unterliegen sie auch nicht den einschränkenden Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Sülzüberleitungsgebiets.
- Auch in der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung findet sich ein deutlicher Hinweis darauf, dass private Stellplätze und Garagenzufahrten nicht unter der Definition einer Verkehrsfläche einzustufen sind. Gemäß den Bestimmungen in § 4 Abs. 1 Punkt 12, als auch unter § 5 Abs. 1 Punkt 12, ist der Neubau von PKW-Parkplätzen bis zu 30 (Schutzzone III) bzw. bis zu 10 (Schutzzone II) Stellplätzen nicht genehmigungspflichtig. Demzufolge ergeben sich hierdurch auch keine gesonderten Anforderungen an die Entwässerung dieser Parkplätze. Somit werden sogar für größere PKW-Stellplätze geringere Anforderungen gestellt als für Verkehrsflächen. Die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für einzelne private Stellplätze bzw. Garagenzufahrten erscheint vor diesem Hintergrund erst recht unverhältnismäßig.
- Gemäß den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung ist die direkte Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfähig. Betrachtet man vor diesem Kontext die Gebietsstruktur des Sülzüberleitungsgebiets, dann gelangt man zu dem Ergebnis, dass im Untergrund versickertes Niederschlagswasser ohnehin

nicht auf direktem Wege in die Große Dhünntalsperre gelangen kann. Denn schließlich erfolgt die Einspeisung der Talsperre über einen Stollen, der das Wasser aus der Kürtener Sülz entnimmt. Demnach muss auch das direkt im Untergrund versickerte Wasser erst in die Sülz abfließen, bevor es überhaupt in die Talsperre gelangen kann. Zwar handelt es sich in diesem Fall nicht um eine klassische Direkteinleitung in ein Gewässer; die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen werden hierdurch jedoch genauso erfüllt.

- Und schließlich ist die Forderung der Oberen Wasserbehörde, dass alle privaten Stellplätze, welche ihr Niederschlagswasser bislang direkt in den Untergrund versickern, nachträglich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen, rechtlich nicht durchsetzbar. Vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz müsste die Obere Wasserbehörde den Eigentümern der vorgenannten Stellplätze zumindest die Möglichkeit einer Versickerung über die belebte Bodenzone einräumen. Schließlich wurden die Grundstücke, welche bereits jetzt auf diese Weise ihr Niederschlagswasser beseitigen, von der Oberen Wasserbehörde nicht beanstandet.

Aus Sicht der Verwaltung der Stadt Wipperfürth sind die Begründungen, welche einem nachträglichen Anschluss- und Benutzungszwang entgegen stehen, sehr stichhaltig. Dennoch hält die Obere Wasserbehörde unverändert an ihrer Position fest. Die Forderung, die Kanalnetzanzeige mit dem beschriebenen Soll-Zustand zu ergänzen, deutet unmissverständlich darauf hin, dass dann auch die Umsetzung dieses Soll-Zustands abverlangt wird.

Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Obere Wasserbehörde davon zu überzeugen, dass die bestehende Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld sich mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang befindet. Somit sieht sich die Hansestadt Wipperfürth nunmehr gezwungen, die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zu beantragen. Aus den dargestellten Gründen erachtet die Verwaltung die direkte Untergrundversickerung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen als unbedenklich. Vorbehaltlich der Zustimmung des Wipperfürther Stadtrates, wird die Stadtverwaltung bei der Oberen Wasserbehörde die Streichung dieses Verbots beantragen. Der genaue Wortlaut ist dem in der Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Bereits vor anderthalb Jahren hatte die Verwaltung sich mit dem Gedanken eines Änderungsantrages der Wasserschutzgebietsverordnung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wurden seinerzeit der Agger-, der Wupperverband und die Untere Wasserbehörde um entsprechende Stellungnahme gebeten. Während der Aggerverband sich äußerst schwer tut, sich zu positionieren und bis dato keine Stellungnahme abgegeben hat, bestehen seitens des Wupperverbandes keine Bedenken gegen eine Änderung der Verordnung. Der Wupperverband kann im Übrigen die Differenzierung zwischen der Untergrundversickerung und der Direkteinleitung ebenfalls nicht nachvollziehen und steht einem Änderungsantrag "aufgeschlossen" gegenüber. Die Untere Wasserbehörde hat ebenfalls auf die Anfrage der Stadtverwaltung geantwortet. Sie weist darauf hin, dass auch die Möglichkeit besteht für die in Rede stehenden Grundstücke, entsprechende Befreiungsanträge von den Verbotsvorschriften zu beantragen. Dies wäre jedoch nur im Einzelverfahren möglich und somit sehr aufwendig. Vor diesem Hintergrund behält sich die Stadtverwaltung die Option der Befreiungsanträge offen für den Fall, dass der vorliegende Ände-

rungsantrag im Verfahren scheitern sollte. Die Untere Wasserbehörde kann die differenzierte Regelung zur Niederschlagswasserbeseitigung ebenfalls nicht nachvollziehen.

Im Zuge der Kanalnetzanzeige wurden in Thier und Wipperfeld 421 Einzelgrundstücke überprüft. Im Ergebnis sind hiervon 94 Grundstücke mit ihren Stellplätzen bzw. Garagenzufahrten an einer direkten Untergrundversickerung angeschlossen. Insgesamt beläuft sich die Größe dieser Flächen auf 10.637 m². Davon entfallen 2.351 m² auf eine Einzelfläche eines Gewerbebetriebes, die unberücksichtigt bleiben können, da diese Fläche ohnehin angeschlossen werden muss. Somit stehen 8.286 m² (0,83 ha) zur Diskussion, welche nach den Vorstellungen der Oberen Wasserbehörde nachträglich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen wären. Dies sind weniger als 10 % der Fläche, welche bereits jetzt an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist (8,41 ha). In Anbetracht dieses relativ geringen Flächenanteils und der großen Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer, erscheint die Forderung der Oberen Wasserbehörde unverhältnismäßig. Sie ist überdies wasserwirtschaftlich nicht begründbar und aus Sicht der Stadt Wipperfürth auch rechtlich nicht durchsetzbar. Auf Grund der Positionierung der Oberen Wasserbehörde bleibt nach Auffassung der Verwaltung nur die Option des Änderungsantrages der Wasserschutzgebietsverordnung. Auf die ergänzenden Ausführungen unter TOP 2.9.1 im Nicht-Öffentlichen Teil der Bauausschusssitzung wird verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung (Entwurf)

Anlage 2: Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zur Kanalnetzanzeige vom 28.03.2013